Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 12. November 2026

Bürgermeister der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Antrag gemäß § 7 ff IFG

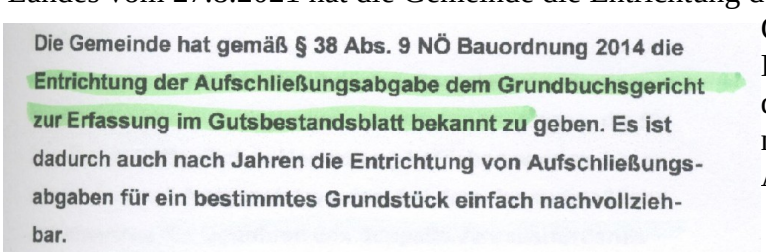
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Zu Ihrem Schreiben vom 11.11.2026: ich bin nicht der Meinung, dass mein Antrag auf Information missbräuchlich wäre, meine Anfrage vom 23. 9. 2026 ausreichend beantwortet wäre oder die Auskunft die Tätigkeit des Organs unverhältnismäßig beeinträchtigen würde und stelle daher hiermit eine neue Anfrage gemäß IFG:

1. Subvention sonstige Vereine: In der GR-Sitzung am 12.11.2024 wurde unter TOP 5 eine Subvention für den Kellergassenverein NK in Höhe von 3.000 € für die Stromeinleitung beschlossen, von einer außerordentlichen Tilgung Kellergasse NK (wie vom Bürgermeister angeführt und im REAB als Erklärung für die Überschreitung des VA 2025 genannt) ist im Protokoll nichts zu lesen, auch die Betragshöhe und die Erklärung zur Überschreitung im REAB entsprechen nicht dem Gemeinderatsbeschluss.
Lt. NÖ GO § 35 ist die Gewährung von Subventionen Verantwortung des Gemeinderates und muss von diesem beschlossen werden. Wurde die Subvention an den Kellergassenverein in der im REAB angeführten Höhe vom Gemeinderat beschlossen? Wenn ja, ersuche ich um Übermittlung des Textes des entsprechenden Gemeinderatsprotokolls. Wenn nein: wer hat die in Teilen vermutlich rechtswidrige Gewährung der Subvention in Auftrag gegeben? Ich ersuche um Übermittlung der entsprechenden Informationen (entsprechend § 3 IFG).

2. **Subvention an Jugendvereine:** Lt. NÖ GO § 35 ist die Gewährung von Subventionen Verantwortung des Gemeinderates und muss von diesem beschlossen werden. Wurde die Subvention in der im REAB angeführten Höhe vom Gemeinderat beschlossen? Wenn ja, ersuche ich um Übermittlung des entsprechenden Gemeinderatsprotokolls. Wenn nein: wer hat die vermutlich rechtswidrige Gewährung der Subvention in Auftrag gegeben? Ich ersuche um Übermittlung der entsprechenden Informationen (entsprechend § 3 IFG).

3. **Aufschließungsbeiträge**: Insgesamt hatte die Gemeinde lt. REAB 2025 Einnahmen in der Höhe von 270.979,38 € und lt. REAB 2024 Einnahmen von 246.212,83 €. Laut Gebarungsprüfung des Landes vom 27.8.2021 hat die Gemeinde die Entrichtung der Aufschließungsabgabe dem Grundbuchsgericht bekannt zu geben. Das Grundbuch ist öffentlich einsehbar, die DSGVO gilt daher meiner Meinung nach für diese Zahlungen nicht. Zu den Aufschließungsabgaben 2024 und 2025


Die Gemeinde hat gemäß § 38 Abs. 9 NÖ Bauordnung 2014 die Entrichtung der Aufschließungsabgabe dem Grundbuchsgericht zur Erfassung im Gutsbestandsblatt bekannt zu geben. Es ist dadurch auch nach Jahren die Entrichtung von Aufschließungsabgaben für ein bestimmtes Grundstück einfach nachvollziehbar.

muss es detaillierte Unterlagen im Gemeindeamt geben. Ich ersuche um detaillierte Information, für welche Grundstücke und in welcher Höhe die Aufschließungsabgaben 2024 und 2025 bei der Gemeinde eingegangen sind und um Übermittlung der entsprechenden Aufzeichnungen.

Die Antworten zu diesem Antrag sind gemäß § 2(2) IFG Informationen von allgemeinem Interesse (ich sehe mich als Public Watchdog) und werden auf meiner HP https://kreuzstettenaktuell.com/ veröffentlicht.

Ich danke für die vollständige Beantwortung meiner Anfrage per Mail innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Signiert von:	Christine Kiesenhofer
Datum:	12.11.2026 08:30:04

A-TRUST

Dieses Dokument ist digital signiert!

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf

Christine Kiesenhofer